

Dezernat V
Amt 51
Amtsleiterin

22.03.2019
51.37.00.01/Frau Stechbarth
540-2414

Eb KGm
Herrn Ulrich

Projekt „Kriseninterventionszentrum“ im Objekt Virchowstraße 4 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Der Grundsatzbeschluss (Beschluss-Nr. 1415-041(VI)17) zur Errichtung eines „Kriseninterventionszentrum“ als kommunale Einrichtung der Jugendhilfe - ein auf das Kindeswohl ausgerichtetes Kriseninterventionszentrums - liegt seit Mai 2017 vor.

Die DS0474/16 zum Beschluss beinhaltet eine Grobkostenschätzung von 700.000,00 EUR und basierte auf einer im Jahr 2011 erstellten Planungsgrundlage für ein Frauenhaus.

Die aktualisierte und präzisierete Aufgabenstellung für ein zukünftiges Kriseninterventionszentrum ergab in der aktuellen Kostenschätzung durch das Architekturbüro Masterplan eine nicht unerhebliche Kostensteigerung. Der Mehrbedarf begründet sich aus generellen Baukostenerhöhungen (Zeitraum von 8 Jahren) sowie aus dem veränderten Raumnutzungskonzept gegenüber der im Grundsatzbeschluss zugrunde gelegten Planung zum Frauenhaus. Hier wären insbesondere die Auflagen zu nennen, die für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für eine Einrichtung der Jugendhilfe erforderlich sind. Die zwingend notwendige Bereitstellung eines Aufzuges vom Erdgeschoss bis zum Dachgeschoss, die behindertengerechte Betreuungsmöglichkeit mit separater Nasszelle, die Bereitstellung ausreichender geschlechterspezifischer Sanitäranlagen sowie die Nutzung der Kellerräume sind entscheidende Faktoren für die Kostensteigerung.

Bei dem geplanten Kriseninterventionszentrum der Jugendhilfe handelt es sich nicht ausschließlich um eine Schutzeinrichtung zur Betreuung, Versorgung und Aufsicht von Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen. Eine Inobhutnahme steht eher am Ende einer zusammenhängenden, sozialpädagogischen Intervention bei der Abwendung eines Zustands, der das Kindeswohl beeinträchtigt. Der Gesetzgeber verpflichtet das Jugendamt zur Krisenintervention und Schutzgewährung „rund um die Uhr“ - § 8a, § 42, § 42a SGB VIII – es handelt sich hier um hoheitliche und nicht übertragbare Aufgaben.

In der konzeptionellen Planung befindet sich das Gesamtsystem sozialpädagogischer Krisenintervention der Jugendhilfe für die Landeshauptstadt Magdeburg. Krisen kommen unvorbereitet und überraschend und sind mit hoher Emotionalität verbunden.

Sie haben den Charakter einer bedrohlichen Situation und bedürfen raschen Handelns und des Vorhaltens ausreichender Schutzräume. Durch die enge Verknüpfung eines ambulanten Konflikt- und Krisenberatungsangebotes und der stationären Betreuungsleistung im Rahmen des § 42 SGB VIII kann ein notwendiger unverzüglicher Schutz gewährleistet werden. Des Weiteren ist die Möglichkeit einer kurzfristigen Unterbringung gem. § 34 SGB VIII für Kinder und Jugendliche zur Abklärung der weiteren Lebenssituation, zur Klärung im familiengerichtlichen Verfahren sowie zur Vermittlungsphase in eine andere stationäre Betreuungseinrichtung gegeben.

Das Objekt ist bereits Eigentum der Landeshauptstadt Magdeburg und seit ca. 2010 ungenutzt. Der Standort im zentralen Stadtteil Altstadt erfüllt sämtliche infrastrukturelle Voraussetzungen zur Erfüllung der kommunalen Pflichtaufgabe. Die geographische Lage gewährleistet einen unkomplizierten Zugang aus dem gesamten Stadtgebiet durch den ÖPNV sowie dem nahegelegenen Haupt- und Busbahnhof.

Das Haus ist an die Fernwärmeversorgung angeschlossen. Durch die bisherige Nutzung als Verwaltungsgebäude sind die Voraussetzungen für die Verbindung in das Stadtnetz bereits vorhanden. Das dazugehörige Außengelände ermöglicht einen geschützten, altersentsprechenden Aufenthalt im Freien. Für die Dienstfahrzeuge gibt es eine eingezäunte am Objekt angegliederte Park- und Abstellmöglichkeit.

Das 3-geschossige Gebäude plus Dachgeschossnutzung ermöglicht die differenzierte Leistungserbringung in der sozialpädagogischen Krisenintervention.

Während der stationäre Einrichtungsbetrieb im Erdgeschoss, 1. und 2. OG vorgehalten wird, findet sich im Dachgeschoss die Anlaufstelle für den ambulanten Krisendienst wieder. Durch die enge Verortung beider Leistungssegmente in einem Haus ergeben sich in den einzelnen Arbeitsprozessen rund um die sozialpädagogische Krisenintervention und der Installation etwaiger Nachfolgeleistungen Synergieeffekte, die durch eine dezentrale Verortung nicht gegeben wären.

Die Größe des Gebäudes, der gesonderte Zugang zu jeder einzelnen Etage via externen Fahrstuhl und die individuelle Raumaufteilung ermöglichen die Unterbringung verschiedener Zielgruppen, die fachliche Differenzierung, die Möglichkeit einer unbehinderten Einzelarbeit sowie die ambulante Krisenarbeit.

Vor dem Hintergrund eines aktualisierten Raumnutzungskonzeptes der Liegenschaft als auch aufgrund konjunkturell bedingter Entwicklungen sind die betriebsnotwendigen Modernisierungs- und Sanierungskosten entgegen der ursprünglichen Kostenkalkulation inzwischen gestiegen. Die finanziellen Aufwendungen, die zur Inbetriebnahme und Aufrechterhaltung des Einrichtungsbetriebs notwendig sind, sind entgeltwirksam darzustellen und werden bei Inanspruchnahme von kostenerstattungspflichtigen Jugendhilfeträgern über die Leistungsentgelte anteilig refinanziert.

Die geplante Nutzung zielt auf eine Gesamtheit der praktischen Kinderschutzarbeit in Not- und Krisensituationen für die LH Magdeburg. Die Sicherstellung des Kindeswohls in eskalierenden Konflikten und Gefährdungssituationen ist Pflichtaufgabe des Jugendamtes und nicht an Öffnungszeiten gebunden. Zur Umsetzung des ganzheitlichen Konzepts des Kriseninterventionszentrums wird das eingesetzte Personal rund um die Uhr ausschließlich aus Fachkräften im Sinne des Achten Sozialgesetzbuches bestehen, um den hohen fachlichen Anforderungen der besonderen Leistungserbringung gerecht zu werden.

Aktuell steht dem Jugendamt der Kinder- und Jugendnotdienst in der Gerhart-Hauptmann-Str. 46a als Inobhutnahmeeinrichtung sowie als zentrale Anlaufstelle für die Stadt Magdeburg für Krisen und Meldungen möglicher Kindeswohlgefährdungen zur Verfügung.

Dieses Gebäude ist mit seinen 4 Etagen, den für Kleinkindern ungünstigen Wendeltreppen im gesamten Flurbereich und den bestehenden Räumlichkeiten für eine bedarfsgerechte Kapazitätserweiterung auf 17 Plätze ungeeignet.

Ferner stehen noch zwei Wohnungen in der Friedenstraße (ehemals Clearingstelle für UMA) für die Möglichkeit der oben beschriebenen kurzfristigen Unterbringung gem. § 34 SGB VIII für maximal 5 Kinder bereit. Hier wurde das veränderte BE-Verfahren bisher aufgrund der derzeitig nicht besetzten Personalstellen nicht eingeleitet.

Das für die Beantragung der Betriebserlaubnis in der Virchowstraße benötigte Betreuungspersonal wird mit der Inbetriebnahme vollumfänglich aus den Stellenplänen des Kinder- und Jugendnotdienstes und der Friedenstraße in das Kriseninterventionszentrum überführt.



Dr. Arnold